

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des
Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
— Drucksache 7/4303 —**

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Zusatzakte zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen am 10. November 1972 in Genf unterzeichnet. Nach ihrem Artikel V bedarf die Zusatzakte der Ratifizierung, um für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich zu werden.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1975 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Ferner wurde er gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ernährungsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Januar 1976 behandelt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Übereinkommen geht es um folgendes:

Durch Vermehrung der Klassen zur Bestimmung der jährlichen Beiträge, die von den Verbandsstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutze von Pflanzenzüchtungen aufzubringen sind, soll eine gerechtere Einstufung der Staaten nach der Leistungsfähigkeit und Bedeutung ihrer Pflanzenzüchtung ermöglicht und beitrittswilligen Staaten der Zugang erleichtert werden. Die nunmehr zu ratifizierende Zusatzakte sieht künftig fünf statt bisher drei Klassen zur Bestimmung der Jahresbeiträge vor. Ferner enthält die Zusatzakte eine Regelung, nach

der Verbandsstaaten ihr Stimmrecht im Rat nicht ausüben können, wenn sie mit ihren Beitragszahlungen zwei Jahresbeträge oder mehr im Rückstand sind. Artikel V Abs. 2 legt fest, daß die Zusatzakte der Ratifikation bedarf, damit sie für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich wird. Durch dieses Gesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten, die über den jährlich ohnehin an den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu leistenden Betrag hinausgehen.

Hinsichtlich des Inhalts des Ratifikationsgesetzes wird auf dessen Begründung, hinsichtlich des Übereinkommens auf die ihm beigefügte Denkschrift verwiesen.

Der Entwurf wurde im Ausschuß — ohne auf Einzelheiten einzugehen — einmütig gebilligt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlägt daher vor, den Entwurf des Ratifikationsgesetzes — Drucksache 7/4303 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. Januar 1976

Dr. Ritgen

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4303 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. Januar 1976

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Dr. Ritgen

Berichterstatler